

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma

Hegauwind – Langwieden Verwaltungs- GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Radolfzell.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an Kommanditgesellschaften sowie die Führung von deren Geschäften.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt öffentliche Zwecke im Sinne der §§ 102 ff. GemO.

Der Gesellschaftszweck ist im Weiteren beschränkt auf die Geschäftsführung der Komplementärin (also die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin - Komplementärin) bei der Hegauwind - Langwieden GmbH & Co. KG.

- (3) Die Gesellschaft beachtet die Anforderungen des Genossenschaftsrechts im Sinne des § 1 GenG, soweit dies für die Beteiligung von eingetragenen Genossenschaften an der Gesellschaft erforderlich ist.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen befugt, durch die der Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, insbesondere sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2025

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- Euro. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,-- Euro
- (2) An der Gesellschaft sind mit nachstehenden Geschäftsanteilen beteiligt, bzw. übernehmen die nachstehenden Gesellschafter folgende Anteile:
- a) Die Bürger -Energie Bodensee eG mit Sitz in Stockach-Wahlwies
2.187,50 Geschäftsanteile von jeweils 1 € im Gesamtnennbetrag von 2.187,50 Euro
(Geschäftsanteile Nr. 1 bis 2.187,50)
 - b) Die badenovaWÄRMEPLUS GmbH & Co. KG mit Sitz in Freiburg,
5.000 Geschäftsanteile von jeweils 1 € im Gesamtnennbetrag von 5.000,-- Euro
(Geschäftsanteile Nr. 2.187,51 bis 7.187,50)
 - c) Die Gemeinde Steißlingen (Eigenbetrieb Gemeindewerke) mit Sitz in Steißlingen
2.187,50 Geschäftsanteile von jeweils 1 € im Gesamtnennbetrag von 2.187,50 Euro
(Geschäftsanteile Nr. 7.187,51 bis 9.375)
 - d) Die solarcomplex AG mit Sitz in Singen
2.187,50 Geschäftsanteile von jeweils 1 € im Gesamtnennbetrag von 2.187,50 Euro
(Geschäftsanteile Nr. 9.376 bis 11.562,50)
 - e) Die Stadt Schaffhausen (Eigenbetrieb SH Power) mit Sitz in Schaffhausen
2.187,50 Geschäftsanteile von jeweils 1 € im Gesamtnennbetrag von 2.187,50 Euro
(Geschäftsanteile Nr. 11.562,51 bis 13.750)
 - f) Die Stadtwerke Engen GmbH mit Sitz in Engen
2.187,50 Geschäftsanteile von jeweils 1 € im Gesamtnennbetrag von 2.187,50 Euro
(Geschäftsanteile Nr. 13.751 bis 15.937,50)

- g) Die Stadtwerke Radolfzell GmbH mit Sitz in Radolfzell
2.187,50 Geschäftsanteile von jeweils 1 € im Gesamtnennbetrag von 2.187,50 Euro
(Geschäftsanteile Nr. 15.937,51 bis 18.125)
 - h) Die Stadt Singen (Eigenbetrieb Stadtwerke) mit Sitz in Singen
2.187,50 Geschäftsanteile von jeweils 1 € im Gesamtnennbetrag von 2.187,50 Euro
(Geschäftsanteile Nr. 18.126 bis 20.312,50)
 - i) Die Stadtwerke Stockach GmbH mit Sitz in Stockach
2.187,50 Geschäftsanteile von jeweils 1 € im Gesamtnennbetrag von 2.187,50 Euro
(Geschäftsanteile Nr. 20.312,51 bis 22.500)
 - j) Die Thüga Energie GmbH mit Sitz in München
2.500 Geschäftsanteile von jeweils 1 € im Gesamtnennbetrag von 2.500,-- Euro
(Geschäftsanteile Nr. 22.501 bis 25.000)
- (3) Die Einlagen sind sofort als Bareinlage zur erbringen.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen. Sie sind ferner verpflichtet, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu beachten und von der Gesellschafterversammlung als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen.
- (3) Für die Geschäftsführung bei einer KG sind ausschließlich die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der KG maßgebend. Zur Kündigung oder Aufgabe der Beteiligung an der KG bedürfen die Geschäftsführer der Zustimmung durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss.
- (4) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung einzelnen oder allen Geschäftsführern abweichend von Satz 2 Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann den/die Geschäftsführer von der Beschränkung des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreien.
- (6) Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (7) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung halbjährlich - wenn es die Situation erfordert in kürzeren Abständen - über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.
- (8) Die vorstehenden Absätze 1 bis 6 gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt - neben den im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen - insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 - c) Erteilung der Zustimmung zum Wirtschaftsplan einschließlich seiner Nachträge,
 - d) Wahl des Abschlussprüfers,
 - e) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs.1 des Aktiengesetzes,
 - f) Errichtung, Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - g) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
 - h) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, die Ausgabe von Genussscheinen oder Schuldverschreibungen sowie die Einräumung von Rechten, die einen Anspruch auf Beteiligung an der Gesellschaft einräumen,
 - i) Festlegung der Zahl der Geschäftsführer, deren Bestellung und Abberufung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer, sowie Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,
 - j) Umwandlung/Verschmelzung/Spaltung/Umstrukturierung der Gesellschaft,
 - k) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i.S.d. § 2,
 - l) Beschluss über die Verfügung über oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen,
 - m) Zustimmung zum Beitritt neuer Gesellschafter,
 - n) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen,
 - o) Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren und

- p) Verzicht auf fällige Ansprüche, Abschluss von Vergleichen sowie das Führen von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, ist innerhalb von einem Monat eine neue Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs. 1 einzuberufen. Diese ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75 % des vertretenen Stammkapitals gefasst, soweit gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den oder die Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) mit einer Frist von 2 Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt, es kann schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail), mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Bei der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafter, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals repräsentieren, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Erfolgt die Ladung nicht innerhalb von 14 Tagen nach einem Einberufungsverlangen, so sind die Gesellschafter befugt, die Ladung unter Berücksichtigung der Ladungsvorschriften nach diesem Gesellschaftsvertrag selbst vorzunehmen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe (auch per Telefax oder E-Mail) ist zulässig, wenn die Geschäftsführung eine solche Beschlussfassung vorschlägt und sich alle Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung damit einverstanden erklären.
- (3) Den Vorsitz einer Gesellschafterversammlung führt ein von dieser Versammlung zu Beginn gewählter Versammlungsleiter aus dem Kreis der Gesellschafter.

- (4) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Wirtschaftsplan, Finanzplan, Jahresabschluss, Offenlegung

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und eine der Geschäftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (EigBVO-HGB) auf, dass die Gesellschafterversammlung bis zum 15. November des laufenden Geschäftsjahres über den für das jeweils nächste Geschäftsjahr geltenden Wirtschaftsplan und die jeweils die nächsten fünf Jahre geltende Finanzplanung Beschluss fassen kann. Der Wirtschaftsplan hat aus einem Erfolgsplan, einem Liquiditätsplan und einem Stellenplan zu bestehen. Sämtlichen unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommunen sind der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung der Gesellschaft zu übersenden. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder die Gesellschafterversammlung nicht mit der für eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlichen Mehrheit nach § 8 Abs. 3 etwas anderes beschließt, kann die Geschäftsführung im eigenen Ermessen von einer Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht gemäß §§ 289b und 289c HGB absehen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Angaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (3) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an die Gesellschafterversammlung zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und den gemeinderechtlichen Bestimmungen.

- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages durch die Gesellschaft in den unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommunen jeweils ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe ist der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (6) Den Rechnungsprüfungsämtern sämtlicher unmittelbar und mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommunen und den für sämtliche unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommunen zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörden werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Den Kommunen ist der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden. Den überörtlichen Prüfungsbehörden stehen die Rechte nach § 114 GemO zu.

Auf entsprechendes Verlangen sind den Gesellschaftern dieselben Auskünfte zu geben bzw. dieselben Einsichtnahmen zu gewährleisten, die nach Satz 1 den Rechnungsprüfungsämtern bzw. nach Satz 3 den überörtlichen Prüfungsbehörden gewährt werden. Die Gesellschafter sind weiter berechtigt, alle Einsichtnahmen oder Prüfungen nach Satz 1 und Satz 3 durch fachkundige Mitarbeiter oder durch einen durch den Gesellschafter zu beauftragendem Wirtschaftsprüfer gutachterlich begleiten zu lassen. Zusätzliche können sich die Beteiligten (kommunale Prüfung und mittelbare Gesellschafter) darauf verständigen, Informationseinholung und Prüfung nach diesem Absatz gemeinsam einem Dritten, der Wirtschaftsprüfer sein muss, zu übertragen.

Die Einsichtnahmen/Prüfungen nach diesem Absatz sind unter entsprechender Beachtung der für das Wirtschaftsprüfungsfach geltenden Gepflogenheiten in gewissenhafter und treuer Weise sowie unter Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen und Erkenntnisse nach außen durchzuführen.

Die Beteiligten haben bei der Durchführung von Maßnahmen nach diesem Absatz darauf hinzuwirken, dass, soweit die Gesellschaft in Folge der Durchführung dieser Maßnahmen personellen und sachlichen Aufwand hat, Einsichtnahmen und Prüfungen in angemessener, erforderlicher und der Gesellschaft zumutbarer Weise durchgeführt werden.

Die Gesellschafter sind sich einig, dass die kommunalrechtlichen Prüfungsverfahren nach Satz 1 durch die übrigen Regelungen dieses Absatzes nicht erschwert oder eingeschränkt werden.

- (7) Sämtlichen unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommunen werden die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihnen bestimmten Zeitpunkt eingereicht.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil zugunsten außenstehender Dritter, die mit den Gesellschaftern nicht nach §§ 15 ff. AktG verbunden sind, insbesondere auch die Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Dasselbe gilt für die Verpflichtung zu einer Verfügung über einen Geschäftsanteil.

Der teilweise oder vollständige Zusammenschluss eines oder mehrerer Gesellschafter (z.B. durch Verschmelzung) gilt nicht als Verfügung über Geschäftsanteile im Sinne dieses Absatzes.

§ 12 Kreis der Gesellschafter, Übertragungsverpflichtung

- (1) Gesellschafter können immer nur solche Personen sein, die an mindestens einer KG als Gesellschafter beteiligt sind, an der die Gesellschaft als Komplementärin beteiligt ist.
- (2) Scheidet ein Gesellschafter durch Abtretung, Kündigung, Ausschluss oder aus sonstigem Grund aus einer KG aus, an der die Gesellschaft als Komplementärin beteiligt ist, und ist er nicht mehr Gesellschafter einer anderen KG, an der die Gesellschaft als Komplementärin beteiligt ist, so sind er und seine Rechtsnachfolger verpflichtet, seine Geschäftsanteile auf die Mitgesellschafter der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu übertragen.

- (3) Wurde ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung erworben und ist der Erwerber nicht Gesellschafter einer KG, an der die Gesellschaft als Komplementärin beteiligt ist, so ist er verpflichtet, den Geschäftsanteil auf die Mitgesellschafter der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu übertragen.
- (4) Kommt ein Gesellschafter den vorstehenden Übertragungsverpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung durch die Gesellschaft nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Zugang der Aufforderung nach, so ist der Gesellschafter mit dem abzutretenden Geschäftsanteil aus der Gesellschaft ausgeschlossen und die Gesellschaft berechtigt, die Abtretung des Geschäftsanteils entsprechend den Absätzen (2) und (3) durchzuführen.
- (5) Zur Abtretung von Geschäftsanteilen aufgrund dieses § 12 ist die Zustimmung nach § 11 nicht erforderlich.
- (6) Die Abtretung erfolgt gegen Gewährung einer Entschädigung durch die Erwerber nach den nachfolgenden Bestimmungen. Die Entschädigung entspricht – soweit gesetzlich zulässig – dem anteilig auf die betroffenen Geschäftsanteile entfallenden buchmäßigen Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB. An die Stelle des Anteils am gezeichneten Kapital treten jedoch die auf die betroffenen Geschäftsanteile geleisteten Einlagen. Maßgebend für die Berechnung der Entschädigung ist die Bilanz der Gesellschaft für das letzte der Abtretung vorangegangene Geschäftsjahr. Die Entschädigung ist sechs Monate nach der Abtretung zur Zahlung fällig und bis dahin nicht zu verzinsen.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Zur Einziehung ist die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters nicht erforderlich, wenn er nach § 12 Abs. 4 aus der Gesellschaft ausgeschlossen ist und die Gesellschaft von dem ihr dort eingeräumten Recht auf Abtretung des Geschäftsanteils innerhalb von drei Monaten seit dem Ausschluss keinen Gebrauch macht. Bei der Beschlussfassung über die Einziehung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (3) Das Recht zur Einziehung erlischt, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen ausgeübt ist.

- (4) Im Falle der Einziehung erhält der betroffene Gesellschafter eine Entschädigung § 12 Abs. 6.

§ 14 Liquidation

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt.
- (2) Liquidator ist die letzte Geschäftsführung der Gesellschaft. Ist eine solche nicht mehr vorhanden oder kann oder will sie das Amt nicht übernehmen, so werden die Liquidatoren von den Gesellschaftern mit einer qualifizierten Mehrheit nach § 8 Abs. 3 bestimmt.
- (3) Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der GmbH ist unter den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile zu verteilen.

§ 15 Gründungskosten

Die GmbH trägt die Gründungskosten bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR. Darin sind die Kosten der notariellen Beurkundung, der externen rechtlichen Beratung sowie die Handelsregisterkosten enthalten.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (2) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.